

Schlagzeile:

Geplante Zerstörung des Roseire Staudammes : Ein Anlass für die Staatengemeinschaft zur Rechtswidrigkeit derartiger Angriffe Stellung zu nehmen !

Fakten:

Truppen der sudanesischen Rebellenbewegung Sudan People's Liberation Army (S.P.L.A.) haben - eigenen Angaben zufolge - in den letzten Wochen beträchtliche Geländegewinne, vor allem im Südosten des Landes erzielt. Nach der Eroberung der Garnisonsstadt Marban beabsichtigen die Rebellen nun, den Roseire Staudamm nahe der äthiopischen Grenze zu zerstören. Der Damm staut den blauen Nil und ist Hauptenergieversorgungsquelle für die Hauptstadt Khartoum.

Der Bürgerkrieg im Sudan dauert bereits seit 1983 an und hat ca. 1,3 Millionen Opfer gekostet. Die Regierung hat auf die jüngste Rebellenoffensive mit einer Generalmobilmachung reagiert, zu der sie neben Studenten und Frauen auch Kinder eingezogen hat. (Quelle: CNN 18.01.1997)

Kommentar:

Aufgrund ihrer wichtigen Funktion als Versorgungsanlagen, aber leider auch wegen des großen Ausmaßes an Zerstörung, welches ein Angriff auf sie auslöst, waren Staudämme immer wieder Angriffsziele. Exemplarisch seien die Angriffe auf Eder-, und Möhnetalsperre 1945, auf den Lang Chi Damm in Nordvietnam 1972 und kürzlich auf den Peruca Damm in der Krajina genannt (vgl. Bo-Fax Nr.58, 29.01.1993).

Erst die beiden Zusatzprotokolle (ZP.I und ZP. II) vom 12.12.1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 beinhalten Vorschriften zum Schutz von Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten (Art 56 I ZP I, 15 ZP II). Hier werden neben Deichen und Nuklearanlagen auch Staudämme aufgezählt. Auf den Bürgerkrieg im Sudan sind diese Vorschriften jedoch nicht anwendbar, da der Sudan die Zusatzprotokolle bisher nicht ratifiziert hat. Möglicherweise kann aber Art 15 ZP II - nur dieser kommt in Betracht, da es sich um einen internen

Konflikt handelt - gewohnheitsrechtliche Geltung zugesprochen werden. Art 15 ZP II verbietet, und insofern ist er restriktiver als Art 56 ZP I, Angriffe auf gefährliche Anlagen auch dann, wenn sie militärische Objekte darstellen. Bei den Art. 56 und 15 der ZP I und II handelt es sich um Konkretisierungen des Verbotes der unterschiedslosen Kriegsführung.

Danach sind Angriffe, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden, nicht nur dagegen gerichtet werden können oder deren Wirkungen nicht begrenzt werden können und die daher militärische Objekte und Zivilpersonen unterschiedslos treffen, verboten, Art 51 IV ZP I. Diesem Prinzip wurde als einem Fundamentalprinzip des humanitären Völkerrechts schon lange gewohnheitsrechtliche Geltung beigemessen. Der IGH hat diese Bedeutung in dem kürzlich veröffentlichten Gutachten über die Zulässigkeit von Nuklearwaffen unterstrichen. Er fuhr u.a. aus, das Verbot der unterschiedslosen Kriegsführung sei "of ancient vintage and shared by many cultures". Er überträgt dieses Prinzip dann auf den Einsatz von Nuklearwaffen und stellt deren unterschiedslose Wirkung fest.

Bei der Zerstörung von Staudämmen stellt sich die Sachlage sehr ähnlich dar. Auch hier hat der Angriff angesichts des großen Ausmaßes an Zerstörung, die verursacht wird, unterschiedslose Wirkung. Die Tatsache, dass die Art 56 I ZP I, 15 ZP II ein Ausfluss des Verbotes der unterschiedslosen Kriegsführung sind, spricht für deren gewohnheitsrechtlichen Charakter.

Es fehlt allerdings bisher noch bestätigende Staatenpraxis zu der aufgeworfenen Frage. Die prekäre Lage im Sudan sollte den Staaten Anlass sein, den Angriff auf den Roseire Damm abzulehnen und allgemein Angriffe auf die in Art 56 I ZP I, 15 ZP II genannten Objekte zu verurteilen. Hierzu bleibt auch die Bundesrepublik Deutschland aufgerufen.

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV). Verantwortlich für diese Nummer: **Gregor Schotten**

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02/28

Telefon: 0234/700-7366; Fax: 0234/7094-208